

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wipperdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Wipperdorf** in der Sitzung am **20.06.2012** die folgende **Zweite Satzung** zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Wipperdorf erfolgt durch Aushang an nachstehend genannten Verkündungstafeln der Gemeinde Wipperdorf:

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------|
| 1. Straße der Einheit 64 | - | Am Gemeindeamt |
| 2. Straße der Einheit 105 | - | Am Einkaufszentrum |
| 3. Sondershäuser Straße | - | Vor der Kirche |

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, Backsüber 3, 99735 Wolframshausen ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach § 12 Abs. 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird. Die Auslegung muss für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen des Gemeinderates** oder der Ausschüsse erfolgt durch **Aushang an folgenden Verkündungstafeln:**

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------|
| 1. Straße der Einheit 64 | - | Am Gemeindeamt |
| 2. Straße der Einheit 105 | - | Am Einkaufszentrum |
| 3. Sondershäuser Straße | - | Vor der Kirche |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 09.07.2012

(S I E G E L)

Leßner
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr. 105-19/2012) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.06.2012 eingegangen am 26.07.2012 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 09.07.2012

(S I E G E L)

Leßner
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ Nr. 4 (17. Jahrgang) vom 25.07.2012

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.07.2012